

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

SATZUNGEN

der Gemeinde Münstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

über

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Hof" und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Hof"**

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat am 06.07.2020

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zur 5. Änd. des Bebauungsplans "Hof" sowie
 - b) die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Änd. des Bebauungsplans "Hof"
- unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259).

§ 1 Gegenstand der 5. Änderung

Gegenstand der 5. Änderung sind:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Straßen- und Baulinienplan (2. Änd.) | vom 07.11.1973 |
| 2. die Bebauungsvorschriften | vom 14.12.1972 |

§ 2 Inhalt der 5. Änderung

Der Bebauungsplan wird i.R.d. 5. Änd. zeichnerisch durch ein Deckblatt im Bereich des Flst.Nr. 98/8 geändert.

Auf dem Flst.Nr. 98/8 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Doppelhauses statt bisher Einzelhaus geschaffen werden. Hierfür wird eine Verschiebung des Baufensters parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Des Weiteren wird eine Festsetzung getroffen, die eine Überschreitung der Wandhöhe bei einer Widerkehr zulässt.

Die Bebauungsvorschriften wurden, da der B-Plan veraltet ist und aufgrund neuer Gesetzesgrundlagen bereits i.R.d. 3. Änderung und Erweiterung neu gefasst. Diese Bebauungsvorschriften dienen als Grundlage für die Erstellung der Bebauungsvorschriften für die 5. Änderung.

Die jetzt vorliegenden Bebauungsvorschriften gelten nur für den Geltungsbereich der 5. Änderung.

§ 3 Bestandteile des geänderten B-Plans

a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 5. Änd. des Bebauungsplans bestehen mit Inkrafttreten dieser Satzung aus:

1. dem Deckblatt - Zeichn. Teil
zur 5. Änd. M. 1:500 i.d.F.v. 23.06.2020
2. dem Textlichen Teil - Planungsrechtl. Festsetzungen
zur 5. Änd. i.d.F.v. 23.06.2020

b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Änd. des Bebauungsplans bestehen mit Inkrafttreten dieser Satzung aus:

1. dem Deckblatt - Zeichn. Teil
zur 5. Änd. M. 1:500 i.d.F.v. 23.06.2020
2. dem Textlichen Teil – Örtliche Bauvorschriften
zur 5. Änd. i.d.F.v. 23.06.2020

c) Beigefügt sind:

1. die gemeinsame Begründung
mit Umweltbelangen zur 5. Änd. i.d.F.v. 23.06.2020
2. die Hinweise und Empfehlungen zur 5. Änd. i.d.F.v. 23.06.2020
3. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung,
IFÖ, Dr. Luise Steiner i.d.F.v. 10.12.2019
4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
hinsichtlich § 78, Wasserhaushaltsgesetz
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Koblenz i.d.F.v. Febr. 2020
5. Übersichtsplan zur 5. Änd. M. 1:5.000 i.d.F.v. 23.06.2020

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 5. Änd. des Bebauungsplans "Hof" und die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Änd. des Bebauungsplans "Hof" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Münstertal, den

.....

Ahlers, Bürgermeister

175Sat03.docx

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Münstertal übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss	04.05.2020
Offenlage	18.05.-19.06.2020
Satzungsbeschluss	06.07.2020

Münstertal,

.....

Ahlers, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.11.2017
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

Münstertal,

.....

Ahlers, Bürgermeister